Satzung des Jazz in Düsseldorf e.V.

§1 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die kulturelle Förderung von Jazzmusik in Düsseldorf. Die Förderung erfolgt insbesondere durch: a)Förderung von Konzertveranstaltungen in
- der "Schmiede" des Jagenberggeländes.
- b) Belebung der Düsseldorfer Kultur- und Konzertszene allgemein.
- c) Schaffung von musikalischen Fortbildungsmöglichkeiten und Übungsräumen.
- d) Heranführung der Allgemeinheit an die Jazzmusik.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet; die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazz in Düsseldorf e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) Durch Austritt.
- b) Durch den Tod des Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

§6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
- a) Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte.
- b)Öffentliche Subventionen und Sponsorenbeiträge.
- c) Spenden und Beiträge der Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

§7 Kassenprüfer

(1) Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung

bestellten Kassenprüfer zu prüfen.

§8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und über (1) Die Vereins- und Organämter werden die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Anmeldung beim Vorstand zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Verabschiedung und Änderung der Satzung
- d) Abberufung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereines
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von ¼ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

S10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden, ein zweites zu seinem Stellvertreter, ein weiteres zu seinem Kassenwart.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (5) Der Vorstand kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§11 Aufgaben der Vorstandes

- (1) Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils gemeinschaftlich 2 Vorstandsmitglieder aus dem Kreis: 1. Vorsitzender – 2. Vorsitzender – Kassenwart (§26 BGB)
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: a)die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt, sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Danach ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder andere Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Düsseldorf, 11.11.2021